

---

# Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen



31. Vertreterversammlung der KV BW am 13.07.2016

---



*Vorgeschichte, Wortlaut und Tatbestand*

# DAS „ANTIKORRUPTIONSGESETZ“

# Vorgeschichte



- ⇒ Ratiopharm und das „Verordnungsmanagement“  
(LG Hamburg, Urteil vom 09.12.2010 – 618 KLS 10/09 –)  
(BGH, Vorlagebeschluss vom 20.07.2011 – 5 StR 115/11 –)
- ⇒ TENS-Geräte und die erlassene Gerätemiete  
(LG Stade, Urteil vom 04.08.2010 – 12 KLS 170 Js 18207/09 –)  
(BGH, Vorlagebeschluss vom 05.05.2011 – 3 StR 458/10 –)
- ⇒ Beschluss des Großen Senats für Strafsachen  
(BGH, Beschluss vom 29.03.2012 – GSSt 2/11 –)

*Ein [...] für die vertragsärztliche Versorgung zugelassener Arzt handelt bei der Wahrnehmung der ihm in diesem Rahmen übertragenen Aufgaben (§ 73 Abs. 2 SGB V) weder als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 c) StGB noch als Beauftragter der gesetzlichen Krankenkassen im Sinne des § 299 StGB.*

# Gang der Gesetzgebung



- ⇒ 14.04.2016  
Dritte Lesung und Gesetzesbeschluss  
durch den Bundestag
- ⇒ 13.05.2016  
Keine Anrufung des Vermittlungsausschusses  
durch den Bundesrat
- ⇒ 03.06.2016  
Verkündung im Bundesgesetzblatt
- ⇒ **04.06.2016**  
Inkrafttreten

# Änderung der Rechtslage?



- ⇒ Eine materielle Änderung der Rechtslage ist mit dem Gesetz **nicht** verbunden; die strafbewehrten Verhaltensweisen waren auch bisher verboten.
  - ▶ §§ 73 Abs. 7, 128 SGB V
  - ▶ §§ 29 Abs. 2, 31, 32, 33 Berufsordnung
  - ▶ § 7 HWG
  
- ⇒ Die verbotenen Verhaltensweisen werden – bei Vorliegen einer **Unrechtsvereinbarung** – in Zukunft „nur“ auch strafbar sein.

# Wortlaut des Gesetzes



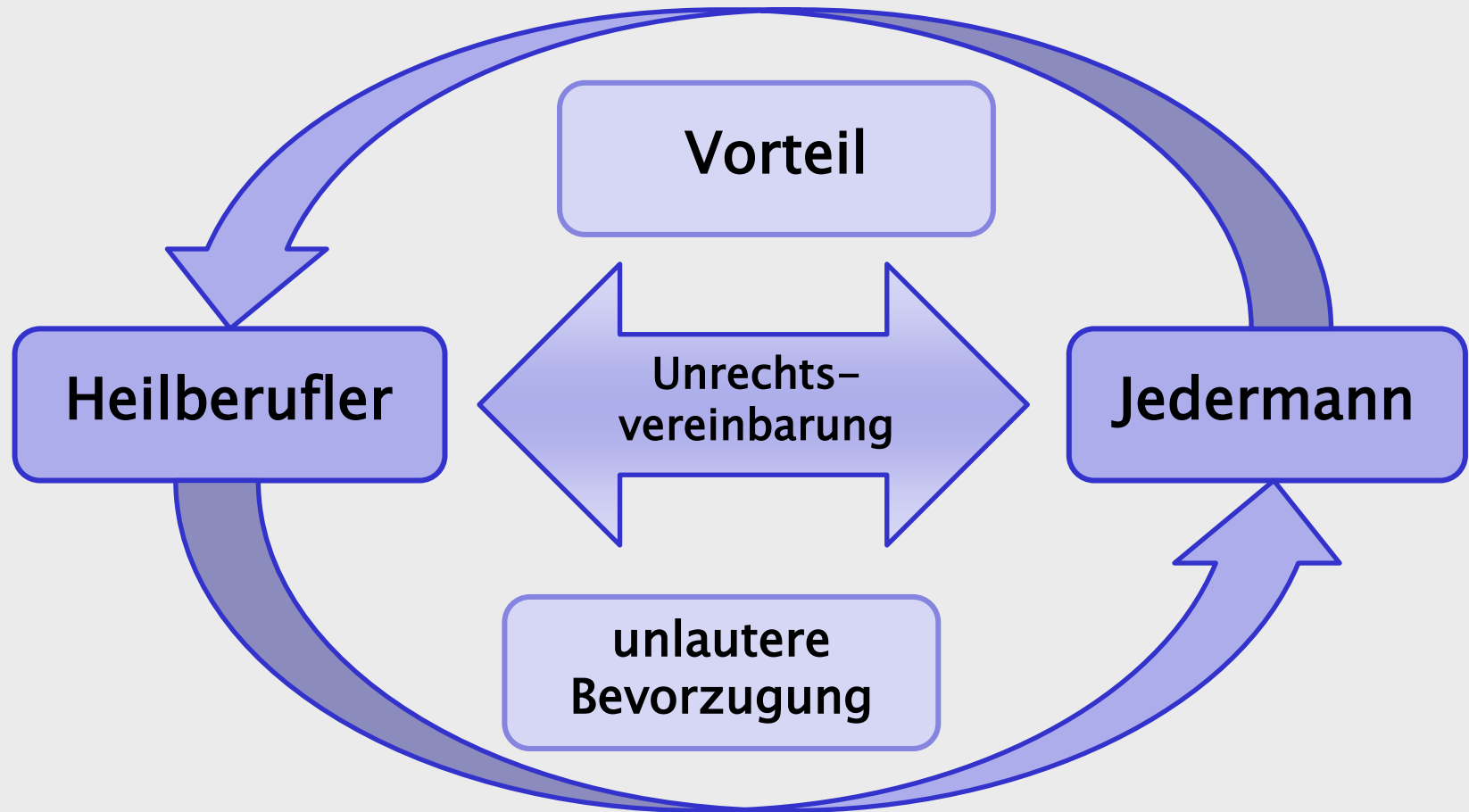
## *§ 299a: Bestechlichkeit im Gesundheitswesen*

Wer als *Angehöriger eines Heilberufs*, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs *einen Vorteil* für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür *fordert, sich versprechen lässt oder annimmt*, dass er

- 1. bei der **Verordnung** von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten*
- 2. bei dem **Bezug** von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder*
- 3. bei der **Zuführung** von Patienten oder Untersuchungsmaterial*  
*einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb **in unlauterer Weise bevorzuge**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*



# Der Korruptionstatbestand





*Tatbestandsmerkmale im Einzelnen*

# DER KORRUPTIONSTATBESTAND



# Tatbestandsmerkmale



*„**Angehöriger eines Heilberufs**, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert“*

- ⇒ Die Formulierung entspricht § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB (*Schweigepflicht*) und § 291a Abs. 4 Nr. 2 e) SGB V (*elektronische Gesundheitskarte*).
- ⇒ u.a. Ärzte, Apotheker, Zahnärzte, Tierärzte, Altenpfleger, Krankenpfleger, Rettungsassistenten/Notfallsanitäter, Hebammen, Psychotherapeuten, Logopäden, Physio- und Ergotherapeuten, MTAs, PTAs
- ⇒ Der Arzt wird aufgrund seiner „Schaltstellenfunktion“ im Gesundheitswesen besonders betroffen sein.

# Tatbestandsmerkmale



„einen **Vorteil** für sich oder einen Dritten als Gegenleistung“

- ⇒ materielle oder immaterielle Vorteile
- ⇒ für sich selbst oder Dritte (Familie, Institution, ...)
- ⇒ Denkbare Vorteile im Sinne der Vorschrift:
  - ▶ Geld
  - ▶ Sachwerte, Rabatte
  - ▶ vergünstigte Darlehen
  - ▶ Honorare (bspw. für Anwendungsbeobachtungen)
  - ▶ Reisen (Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung)
  - ▶ Einladungen zu Veranstaltungen, Publikationsmöglichkeiten, ...
  - ▶ Ehrungen, Ehrenämter, ...
  - ▶ ...

# Tatbestandsmerkmale



„bei der **Verordnung** von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln  
oder von Medizinprodukten“

- ⇒ Diese Alternative dürfte einen Großteil der bisher bekannt gewordenen Fälle betreffen.
- ⇒ Der Arzt nimmt – insbesondere im System der GKV – eine Schlüsselstellung ein, weil er durch die Verordnung von Leistungen die Krankenkassen faktisch zur Zahlung an Dritte verpflichtet, die ein wirtschaftliches Interesse an bevorzugter Berücksichtigung haben.
- ⇒ Dürfte auch privatärztliche Verschreibungen betreffen.

# Tatbestandsmerkmale



*„bei dem **Bezug** von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind“*

- ⇒ Die zweite Alternative deckt den Bezug von Sprechstunden- und Praxisbedarf ab.
- ▶ Medizinprodukte
  - ▶ Arzneimittel (Impfstoffe, Zytostatika)

# Tatbestandsmerkmale



*„bei der **Zuführung** von Patienten  
oder Untersuchungsmaterial“*

⇒ Zuweiservergütungen / „Kopfprämien“

- ▶ Einweisungen und Überweisungen
- ▶ aber auch bloße Verweisungen und Empfehlungen an bestimmte
  - Apotheker
  - Optiker, Hörgeräte-Akustiker, Sanitätshäuser
  - Physio- oder Ergotherapeuten
  - Pflegedienste
  - Krankenhäuser oder (Fach-)Ärzte
  - Fahrdienste (Rettungsdienst / Krankentransport / Taxiunternehmen)

⇒ Laborleistungen

# Tatbestandsmerkmale



„einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb **in unlauterer Weise bevorzugen**“

- ⇒ **Benachteiligung** eines Mitbewerbers im Wettbewerb
- ▶ andere Anbieter von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten
  - ▶ andere Leistungserbringer (Apotheker, Heil- und Hilfsmitteldienstleister, Pflegedienste, Fahrdienste)
  - ▶ andere Kliniken oder (Fach-) Ärzte
  - ▶ andere Labore
- ⇒ Eine Bevorzugung ist **unlauter**, wenn sie Mitbewerber durch die Umgehung der Regelungen des Wettbewerbs und durch Ausschaltung der Konkurrenz schädigen kann.

# Tatbestandsmerkmale



„dafür *fordert*, sich *versprechen lässt* oder *annimmt*“

- ⇒ **Unrechtsvereinbarung** zwischen Geber und Nehmer
- ⇒ Verknüpfung zwischen Vorteil und unlauterer Bevorzugung
- ⇒ keine (schriftliche oder) ausdrückliche vertragliche Vereinbarung erforderlich; stillschweigende Übereinkunft genügt
- ⇒ Nicht ausreichend sind Zuwendungen
  - ▶ um das allgemeine Wohlwollen zu gewinnen
  - ▶ für bereits erfolgte Bevorzugungen
- ⇒ Die bloße **Vorteilsannahme** ist für Ärzte nicht strafbar.



# Unrechtsvereinbarung

- ⇒ Für strafbares Handeln genügen Vorteil und Gegenleistung alleine nicht. Diese müssen durch eine **Unrechtsvereinbarung** verknüpft sein.
- ⇒ Im Einzelfall schwierige Abgrenzungsfragen zwischen erlaubten Formen der Zusammenarbeit und korruptiven Verhaltensweisen, bspw. bei
  - ▶ Vereinbarungen über vor- und nachstationäre Behandlungen (§ 115a SGB V) oder ambulante Behandlungen (§ 115b SGB V) einschl. ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung (§ 116b SGB V)
  - ▶ integrierter Versorgung nach §§ 140a SGB V ff.
  - ▶ ...



# Anfangsverdacht



- ⇒ Allerdings können auffällige Vorteile, die ein Arzt erhält, ebenso wie eine auffällige Bevorzugung einen **Anfangsverdacht** strafbarer Handlungen begründen und damit Ermittlungen nach sich ziehen.
- ⇒ Bei der Prüfung des Anfangsverdachts vor Aufnahme von Ermittlungen wird die Frage nach der **Angemessenheit** eines Vorteils im Vordergrund stehen.



*Strafrechtliche, berufsrechtliche und andere Konsequenzen*

# DIE RECHTSFOLGEN



# Geld- oder Freiheitsstrafe

„... wird mit *Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren* oder mit *Geldstrafe* bestraft.“

„In *besonders schweren Fällen* [...] mit *Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren* [...]“

- ⇒ Geldstrafe von 5–360 Tagessätzen zu je 1–30.000,- €
  - ▶ 30 Tagessätze sind ein Nettomonatseinkommen
- ⇒ Freiheitsstrafe von 1 (3) Monaten bis 3 (5) Jahren
- ⇒ Strafaussetzung zur Bewährung möglich bei Freiheitsstrafen bis zu (höchstens) 2 Jahren

# Einstellung (gegen Auflagen)



- ⇒ Bei geringer Schuld ist auch Einstellung mit oder ohne Auflagen möglich.
  - ▶ Schadenshöhe
  - ▶ kriminelle Energie
- ⇒ Als Auflage kommt in erster Linie die Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Institution oder die Staatskasse in Betracht.
- ⇒ Auch eine Auflage zur Schadenswiedergutmachung ist denkbar.



# Berufsrechtliche Folgen

- ⇒ Für verkammerte Heilberufe (wie Ärzte):
  - ▶ berufsgerichtliche Maßnahmen  
(Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu 50.000 €, ...)
  
- ⇒ Für Vertragsärzte:
  - ▶ Disziplinarmaßnahmen durch die KV  
(§ 81 Abs. 5 SGB V)
  - ▶ Entzug der vertragsärztlichen Zulassung  
wegen grober Verletzung vertragsärztlicher Pflichten
  
- ⇒ Für approbierte Heilberufler (wie Ärzte):
  - ▶ Widerruf der Approbation  
wegen Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit

# Außer(straf)rechtliche Folgen



- ⇒ Eintrag einer Verurteilung ins Bundeszentralregister
  - ▶ mehr als 90 Tagessätze Geldstrafe oder mehr als 3 Monate Freiheitsstrafe führen zu einer Aufnahme ins Führungszeugnis
- ⇒ Berichterstattung / öffentliche Aufmerksamkeit
- ⇒ Zeitverlust durch Strafverfahren und ggf. öffentliche Hauptverhandlung
- ⇒ psychische Belastung durch ein laufendes Ermittlungsverfahren

# Danke!



## Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein  
<http://thomas-hochstein.de/>